

## N- 2016-52614-GM

Verordnung der Oö. Landesregierung,  
mit der die „Irrsee-Moore“ in den Gemeinden  
Oberhofen am Irrsee, Tiefgraben und Zell am Moos  
als Naturschutzgebiet festgestellt werden

### **Erläuternde Bemerkungen**

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 - Oö. NSchG 2001 können Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind,

durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

## 1. Kurzbeschreibung des Gebietes und Anlass

Das Gebiet „Irrsee-Moore“ in den Gemeinden Tiefgraben, Zell am Moos und Oberhofen am Irrsee wurde im Jahr 2002 mit der *Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Irrsee-Moore in den Gemeinden Oberhofen, Tiefgraben und Zell am Moos als Naturschutzgebiet festgestellt werden*, LGBl. Nr. 41/2002, als Naturschutzgebiet festgestellt. Bei diesem Gebiet handelt es sich um mehrere Teilflächen im Bereich des Irrseeufers bzw. in dessen Nahbereich, wobei im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vordringlich Niedermoorflächen und Streuwiesen im Bereich des Süd-, des Ost- und des Nordufers in das Naturschutzgebiet einbezogen wurden. Insgesamt erstreckt sich dieses Naturschutzgebiet auf einer Fläche von 53,33 ha.

Im Jahr 2015 wurde das Natura 2000-Gebiet „Mooswiesen am Irrsee“ (FFH-Gebiet, AT 3141000) an die Europäische Kommission als Folge eines damals anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens wegen der unzureichenden Gebietsausweisung zum Schutz mehrerer im Mahnschreiben angeführten FFH-Lebensraumtypen und der Art „Firnisländisches Sichelmoos“ (*Hamatocaulis vernicosus*) mit dem Code 1393 nominiert. Dieses etwa 31,90 ha große FFH-Gebiet umfasst zum Großteil Flächen, die bereits jetzt Teil des Naturschutzgebiets „Irrsee-Moore“ sind (etwa 28,19 ha). Zudem wurden im Natura 2000-Gebiet zusätzlich zur Art „Firnisländisches Sichelmoos“ acht FFH-Lebensraumtypen festgestellt, deren „günstiger Erhaltungszustände“ künftig aufgrund der unionsrechtlichen Bestimmungen gezielt zu erhalten bzw. allenfalls qualitativ zu verbessern sind.

Dabei handelt es sich um folgende **FFH-Lebensraumtypen**:

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea*
- 6410 Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 7110\* Lebende Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoos-Schlenken (*Rhynchosporion*)
- 7230 Kalkreiche Niedermoores
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

\* Prioritärer Lebensraumtyp

Da das Naturschutzgebiet „Irrsee-Moore“ Teil des nominierten Natura 2000-Gebiets „Mooswiesen am Irrsee“ (AT 3141000) ist, steht die gegenständliche Neuerlassung der Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ vor dem Hintergrund der Anpassung der Verordnungsinhalte an die beabsichtigte Erlassung der Europaschutzgebietsverordnung „Mooswiesen am Irrsee“, der Vereinheitlichung der Rechtssetzung und dem naturschutzfachlichen Erfordernis des weiterführenden Schutzes der „Irrsee-Moore“. Eine Vergrößerung des Naturschutzgebiets „Irrsee-Moore“ erfolgt nicht. Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets „Irrsee-Moore“ wird nur geringfügig an zwischenzeitlich erfolgte Katasteränderungen angepasst und entsprechend den aktuellen technischen und graphischen Möglichkeiten klar nachvollziehbar dargestellt, sodass keine an das Naturschutzgebiet angrenzenden Flächenteile weiterer Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in das Gebiet einbezogen werden.

Diesem Ordnungsverfahren sind betreffend beide vorstehenden Gebiete seit dem Jahr 2015 mehrere Informationsveranstaltungen für LiegenschaftseigentümerInnen und die landwirtschaftliche Siedlungsgemeinschaft „LANDSCHAFTSPFLEGE BAUERNLAND“ vorausgegangen. Die letzte Informationsveranstaltung, der gesetzlich erforderliche Fachausschuss sowie ein Einzelsprechtag für interessierte Liegenschaftseigentümer haben im Dezember 2023 und Jänner 2024 stattgefunden. Hierbei wurden konkrete Verordnungsinhalte, weitere Verfahrensschritte sowie beabsichtigte Abfederungsmaßnahmen betreffend allfällige finanzielle Auswirkungen umfassend besprochen und diskutiert.

## **2. Schutzwürdigkeit**

Die Feststellung des Gebiets "Irrsee-Moore" als Naturschutzgebiet ist entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten gewordene Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt. Dies ergibt sich insbesondere auf Grundlage der nachfolgenden Überlegungen:

Die Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebiets „Irrsee-Moore“ wurde einerseits bereits vor Erlassung der bisherigen *Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Irrsee-Moore in den Gemeinden Oberhofen, Tiefgraben und Zell am Moos als Naturschutzgebiet festgestellt werden*, LGBl. Nr. 41/2002, im Jahr 2002 naturschutzfachlich beurteilt. Einerseits ist diese Beurteilung zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin vollumfänglich zu bestätigen und kann darauf aufbauend aus naturschutzfachlicher Sicht festgehalten werden, dass das Naturschutzgebiet „Irrsee-Moore“ eine Vielzahl an Lebensraumtypen, insbesondere Vegetationsgesellschaften, beherbergt, die auf moorige, anmoorige und in jedem Fall bodenfeuchte Lebensraumbedingungen angewiesen sind. In erster Linie sind dabei die bereits angeführten FFH-Lebensraumtypen zu nennen, die

gleichermaßen die Basis der Feststellung von Gebietsteilen dieses Naturschutzgebiets als Europaschutzgebiet bilden. In mehreren, besonders feuchten Teilflächen insbesondere der Kalk-Niedermoore, findet sich zudem das Firnisglänzende Sichelmoos, eine seltene Moosart, die vorwiegend in basenreichen, pH-neutralen Durchströmungs- Hang- und anderen Übergangs- und auch sehr nassen Niedermoor-Typen vorkommt und eng an die dortig vorherrschenden Standortbedingungen angepasst bzw. von diesen in seiner Existenz abhängig ist. Entwässerung von Nieder- und Übergangsmooren und/oder eine Anhebung des Trophienniveaus (Nährstoffhaushaltes), u.a. auch durch Stoffeinträge aus der Luft verursacht, gefährden diese Art. Hinsichtlich der näheren Beschreibung der vorkommenden Biotoptypen sowie auf die ornithologische Bedeutung des Gebietes wird auf die Ausführungen in *Punkt 2. Beschreibung des Gebietes* verwiesen.

### **3. Beschreibung des Gebietes**

#### **3.1. Lebensraumtypen**

Zur Erfassung der Lebensraumtypen der Irrsee-Moore und der Uferzonen des Irrsees wurde eine Biotopkartierung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Bericht aus dem Jahr 2013 dokumentiert sind. Vordringlich wurden nachstehend angeführte Biotoptypen festgestellt und kartiert (auszugsweise entnommen aus der Biotopkartierung):

- **Niedermoore, Quellanmoore, Großseggensümpfe und Zwischenmoore**

Der Erhaltungszustand der Moore wurde als recht unterschiedlich festgestellt. Fast alle Flächen weisen Entwässerungsgräben auf, die oftmals nährstoffangereichertes Wasser über Drainagen aus Intensivgrünland mitbringen bzw. auch direkt in den See leiten. Alle Flächen sind von Eutrophierung über Aerosole und auch nährstoffangereichertes Sickerwasser bedroht. Von den Zwischenmooren weist das große Nordmoor und das kleine Zwischenmoor nordwestlich des großen Nordmoores zumindest in Teilen den besten Erhaltungszustand auf. Nur dort finden sich noch charakteristische Schlenkengesellschaften und Arten der Hochmoore zusammen mit Mineralbodenwasserzeigern.

- **Natürliche und sekundäre Pfeifengraswiesen**

Die Standorte primärer Pfeifengraswiesen befinden sich entlang von Bächen, wo durch unterschiedliche Wasserstände und Schotterablagerungen im Boden wechselfeuchte Standortbedingungen vorhanden sind (Gley oder Pseudogley), an Hängen mit wechselndem Sickerwasser und in der Übergangszone von Niedermooren zu Grünland sowie an einzelnen Sonderstandorten wie Moränenhügeln im Moor. Sekundäre Pfeifengraswiesen entstehen durch Entwässerung von Niedermoorstandorten. So finden sich entlang vieler Entwässerungsgräben

streifenartig Pfeifengraswiesen, die allmählich mit zunehmender Entfernung zum Entwässerungsgraben in Moorgesellschaften wie beispielsweise Davallseggenrieder übergehen. Durch die Entwässerung trocknet der Torf aus und zersetzt sich unter Sauerstoffeinwirkung zunehmend, sodass die entwässerten Bereiche humos-torfing und wechselfeucht werden. Dies begünstigt das Pfeifengras. Es gibt unterschiedliche Ausprägungen der Pfeifengraswiesen im Gebiet. Die den Niedermoorgesellschaften am nächsten stehende Subassoziation ist diejenige mit *Carex hostiana*. Dies sind artenarme lückige und seggenreiche Pfeifengraswiesen. Viele Pfeifengraswiesen sind typisch ausgebildet, teils weisen sie viele Nährstoffzeiger wie *Filipendula ulmaria* auf.

- **Davallseggenrieder**

Nach QUINGER et al (1995) benötigen Davallseggenrieder mittlere Grundwasserstände von 15-25 cm unter Flur mit relativ geringen Schwankungen, weshalb sie nur auf unentwässerten oder nur wenig entwässerten Standorten existenzfähig sind. Davallsggenrieder verdeutlichen also Niedermoore, deren Hydrologie noch intakt oder zumindest noch nicht so stark gestört ist, dass diese ganz verschwunden wären.

- **Kopfbinsengesellschaften (*Primulo-Schoenetum*)**

Sie kommen in den Kalkflachmooren der Nordhälfte des Irrseegebietes vor. Einen ihrer Vorkommensschwerpunkte haben sie an Quellaustritten in Ufernähe des Irrsees und im Ufer-/Verlandungsbereich des Irrsees. Besonders erwähnenswert sind die Primulo-Schoeneten am Ostufer des Irrsees. Dort sind sie in Quellmooren auf Quellkuppen ausgeprägt. Diese Quellmoore besitzen ein Höhenwachstum, sodass sich Kuppen aufwölben konnten. Substrat bildend sind hier Kalktuffausfällungen. Die Quellaustritte befinden sich im Zenit der Kuppen. Auf den Abhängen der Kuppen und unterhalb erstrecken sich die Primulo-Schoeneten, die in Ufernähe in Steifseggenrieder übergehen und teils auch mit Davallseggenriedern vergesellschaftet sind. Sehr nasse Standorte besiedeln die Orchio-Schoeneten, sie sind noch empfindlicher gegenüber Entwässerung. Diese Pflanzengesellschaft ist am Irrsee nur noch am Südostufer zu finden und ist hochgradig gefährdet.

- **„Grünland“**

Fettwiesen und Feucht-/Nasswiesen kommen meist angrenzend an Niedermoore im Übergangsbereich zum Intensivgrünland vor. Aufgrund des oft feuchten Standorts ist *Alopecurus pratensis* das dominante Obergras, häufig ist auch *Festuca pratensis* gefolgt von *Cynosurus cristatus*. insgesamt kommen nur wenige bis keine Magerkeitszeiger flächig vor. Daher wurden derartige Flächen im Sinne der Biotopkartierung als Flächennutzungen erfasst. Sie sind im Vergleich zu ähnlichen Biotopflächen deutlich artenärmer.

- **Allgemeines zur Flora**

In den 185 Biotopflächen des Projektgebiets wurden in einer Biotopkartierung ca. 540 Taxa nachgewiesen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Gefäßpflanzen, aber auch um Moose, Flechten und Armelechteralgen. Bei den Gefäßpflanzen und Armelechteralgen wurde eine vollständige Erfassung angestrebt, bei den Moosen und Flechten handelt es sich um einzelne Beobachtungen von für den jeweiligen Biotoptyp meist aussagekräftigen Arten.

Wie bereits im Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz (N-200662/Str-1995) vom 29.08.1995 dargelegt, ist für die Verlandungsmoore der Reichtum an Orchideen und weiteren, bereits sehr selten gewordenen, Pflanzenarten charakteristisch. Im Gebiet kommt u.a. vor: Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Fleischfarbenes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Sumpf-Stendel (*Epipactis palustris*), Mehl-Primel (*Primula farinosa*), Fieber-Klee (*Menyanthes trifoliata*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*), Alpen-Wollgras (*Trichophorum alpinum*), Gemeines Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*), Schwarzkopf-Segge (*Carex appropinquata*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Schlammsegge (*Carex limosa*) und Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*).

- **Zusammenfassende Bewertung der Biotopflächen**

Lt. Biotopkartierung ist der hohe Flächenanteil an besonders hochwertigen Biotopen überraschend. Ursache hierfür ist v. a. der Irrsee, der als sehr hochwertiges Biotop mit 3,5 km<sup>2</sup> Fläche fast die Hälfte des gesamten Kartierungsgebietes einnimmt (46 %). Rechnet man die Seefläche heraus, bleiben nur noch 0,48 km<sup>2</sup> (6,3 %) besonders hochwertige Land-Biotopflächen übrig. Es sind mehrheitlich nicht oder kaum entwässerte Nieder- und auch Zwischenmoore (Nordufer) sowie primäre Pfeifengraswiesen, aber auch artenreiche Ufergehölzsäume mit standortgerechten Starkholzbäumen und Naturverjüngung, wie etwa am Ittisbach oder Wolfbauergraben. Teilweise wurden auch stark entwässerte Moore als sehr hochwertig gewertet, wenn sie individuenreiche Populationen von „Vom Aussterben bedrohten Arten“ aufweisen.

### **3.2. Zoologische Aspekte - Wiesenbrutvogelfauna**

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Naturschutzgebietes „Irrsee-Moore“ geht jedoch über die vegetations- und pflanzensoziologischen Aspekte und über das Vorkommen seltener, vielfach vollständig oder teilweise in Oberösterreich geschützten Pflanzenarten hinaus und ist auch in seiner Bedeutung für den **Wiesenbrutvogelschutz** in Oberösterreich begründet. Der in diesem Zusammenhang vorrangig zu nennende Große Brachvogel und dessen Schutzbedürfnis war auch bereits im Jahr 2002 eine wesentliche Begründung für die Feststellung des Naturschutzgebietes

„Irrsee-Moore“. Besonders das Nordmoor und auch das Südmoor mit den ufernahen Niedermoor- und Streuwiesen bilden Zentren der Fortpflanzungsgebiete dieser Vogelart innerhalb von Oberösterreich.

So wird auch in Berichten zu Artenschutz- und Monitoringprojekten zugunsten gefährdeter Kulturlandschaftsvögel in Oberösterreich zusammenfassend dargestellt:

- **Großer Brachvogel** (*Numenius arquata*):

Bericht 2020/2021: Die Brutbestände des Brachvogels nahmen seit 1996 um 110% bzw. 26 Paaren zu, habe sich seither also verdoppelt. Mit 46-55 Paaren im Jahr 2020 wurde das Ergebnis der Zählungen von 2016 noch übertroffen. Es handelt sich um einen neuerlichen historischen Höchststand der Art im Bundesland. Für 1992 wurde der Bestand mit nur 14-15 Paaren angegeben (UHL, 2001), wobei damals vermutlich in Teilgebieten eine Untererfassung vorlag. Landesweit 46-55 Paare, plus 110% seit 1996; landesweit mehrjähriger Bruterfolg 2008 bis 2020 mit 0,5 flüggen Jungvögeln/Paar positiv. Vergleichbare Werte nach Gebieten: Mit 0,43 im Irrsee im Bereich für vitale Populationen. Bestandsdichten je km<sup>2</sup>: Irrsee/Zeller Ache (2,68 km<sup>2</sup>): 3,9 (damit in Oberösterreich hinter dem Gebiet SPA Flugplatz Welser Heide das Gebiet mit der zweithöchsten Bestandsdichte).

Projektbericht 2015 – 2017, Bereich Irrsee und Zeller Ache: Der Brutbestand zeigt sich mit 7 bis 8 Paaren stabil, ebenso der Bruterfolg (0,4-0,5 Jungvögel/Paar). Dies überrascht angesichts der geringen Flächengröße der Seewiesen und des hohen Störungsdrucks durch Freizeitnutzungen. Das außergewöhnliche Anpassungsverhalten der Brachvögel auf diese Gegebenheiten (etwa bei der Wahl der Brutplätze) wurde bereits mehrfach dokumentiert (vgl. UHL & WICHMANN 2013). Im Nordmoor wurde dies 2016 wieder mit einem Neststandort in einer Entfernung von 90 Metern zu den nächsten Wohnhäusern bestätigt. Bruterfolge waren im Jahr 2016 im Nordmoor und am Südwestufer festzustellen. In den nordöstlichen, schmalen Seewiesenstreifen fiel auf, dass die beiden lokalen Brachvogelpaare in keinem der drei kontrollierten Jahre Bruterfolg hatten. Die Ursachen dafür sind ungeklärt. Allerdings wurde im April 2016 hier die Rupfung eines adulten Brachvogels gefunden, der offensichtlich einem Greifvogel zum Opfer gefallen ist.

**Darüber hinaus kommen im Gebiet noch folgende Wiesenbrutvogelarten vor:**

- **Bekassine** (*Gallinago gallinago*)

Die Brutbestände der Bekassine erreichten 2016 nur mehr 15-20 Reviere (14-18/Ibmer Moor, 1/Irrsee, 0-1/Maltsch). Dies entspricht einem Rückgang von 44% seit 1996 oder, gemessen am Höchststand im Jahr 2004, von 56%. Ehemalige Brutvorkommen am Süd- und Nordostufer des Irrsees blieben ebenso verwaist wie jenes im Grabensee-Nordmoor.

Bericht 2020/2021: Landesweit 12-22 Reviere, minus 52% seit 2004; regelmäßige Brutvorkommen nur mehr im Ibmer Moor und Irrsee Nordmoor.

- **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*)

Der Kiebitz zeigt seit 2008 in den Wiesenvogelgebieten Abnahmen von 33%, gleichzeitig allerdings in den großen Ackerkolonien stark unterschiedliche Trends, von gebietsweisem Erlöschen der Vorkommen bis hin zu kurzfristig erheblichen Bestandsanstiegen sowie einen generellen Arealschwund im südlichen Alpenvorland. In den Naturschutzgebieten südlich des Irrsees waren 2016 brütende Kiebitze erstmals nicht mehr festzustellen, im Irrsee Nordmoor noch zwei Paare.

Bericht 2020/2021: Für 48 km<sup>2</sup> Wiesengebiete 108-144 Reviere mit minus 26% seit 2008; für 31 km<sup>2</sup> Ackergebiete 190-220 Reviere mit überraschend plus 23% seit 2012.

- **Rohrammer** (*Emberiza schoeniclus*)

In Oberösterreich besiedelt die Rohrammer die größeren Flusstäler des Inns, der Donau, das Trauntal und das untere Ennstal. Darüber hinaus besteht ein Verbreitungsschwerpunkt im westinnviertler Seen- und Moorgebiet inklusive der Salzachauen. Brutvorkommen bestehen weiters in den Schilfsäumen der Seen des Salzkammergutes und im Mühlviertel. Am Irrsee werden etwa 10-15 Paare angegeben (Quelle: Atlas der Brutvögel Oberösterreichs 2013 – 2018, Linz 26. März 2020).

- **Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*)

Mit gesamt nur mehr 22-28 Brutrevieren und einem Minus von 86% seit 1998 hat diese Wiesenvogelart landesweit die rasantesten Bestandseinbrüche zu verzeichnen. Dies betrifft alle Landesteile, auch die SPAs Freiwald und Maltsh. Im Alpenvorland (2016: 3-5 Reviere) ist ein völliges Erlöschen letzter isolierter Brutvorkommen absehbar. Im Alpenvorland war diese Art im Jahr 2017 nur mehr in den zwei Brutgebieten Ibmer Moor (3-5 Paare) und Irrsee Nordmoor (1-2 Paare) als Brutvogel dokumentiert, zwischenzeitlich bzw. aktuell kann das Vorkommen im Gebiet jedoch nicht mehr bestätigt werden. Bericht 2020/2021: Landesweit 17-23 Reviere, minus 89% seit 1998.

#### 4. Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Irrsee-Moore.“ ist die Bewahrung der Vegetationstypen durch Unterstützung der extensiven Bewirtschaftung und Bewahrung der Standortfaktoren in einem hierfür ausreichenden Rahmen sowie die Bewahrung oder Unterstützung naturschutzfachlich begründbarer Entwicklungen von Sukzessionsflächen. Im Detail bedeutet dies:



- **Bewahrung der lokalen botanischen und faunistischen Artenvielfalt sowie der Vielfalt der autochthonen Vegetationsgesellschaften durch Unterstützung der Lebensgrundlagen der Arten und Sicherung der Niedermoor- und Streuwiesen als nährstoffarme, artenreiche Lebensräume und Sicherung bzw. Wiederherstellung eines lebensraumspezifischen Wasserhaushaltes der Flächen**

*Grundlage für den Artenreichtum ist sowohl die Fortführung der Mahd der Niedermoorwiesen als auch eine dauerhafte, möglichst hohe Bodenvernässung, deren Ausmaß jedoch die Wiesenbewirtschaftung im Sommerhalbjahr ermöglichen muss. Maßgebliche Änderungen in der Bewirtschaftung oder eine Intensivierung der Aktivitäten der Freizeitnutzung im Bereich dieser Flächen (häufiges Betreten, Campieren, Lagerung von Booten oder Surfbrettern) würden die Standortbedingungen beeinträchtigen und können dadurch den Lebensraum in seiner derzeitigen Ausprägung gefährden. Eine Ausweitung des Entwässerungssystems oder die Intensivierung der bestehenden Gräben würde die lokalen Standortbedingungen negativ beeinflussen.*

- **Sicherung des Ablaufes von natürlichen Prozessen in den unbewirtschafteten Teilbereichen des Naturschutzgebiets**

*Eingriffe in diese Teilbereiche (Schilfbestände, Hochstaudenfluren, Bachläufe mit Ufergehölzen, Moorwälder und Hochmoorbereiche) stören den natürlichen Ablauf der Sukzession und sind daher nur im Zuge naturschutzfachlich begründeter Maßnahmen durchzuführen. Sowohl das häufige Betreten als auch die Errichtung baulicher Anlagen oder eine anthropogen verursachte Nährstoffzufuhr beeinträchtigen dieses Schutzziel negativ.*

- **Sicherung und Entwicklung des Naturschutzgebiets als Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten**

*Die Sicherung einer späten Mahd und die Vermeidung des Aufkommens sichtbegrenzender Gehölzbestände sind insbesondere für die Entwicklung der Brachvogelbestände von entscheidender Bedeutung.*

- **Sicherung einer großräumigen Lärmfreiheit im Bereich des Naturschutzgebiets**

*Ein wesentlicher Faktor für den Erfolg des Brutgeschehens wiesenbrütender Vogelarten ist die weitgehende Ungestörtheit ihres Brut- und Lebensraumes. Aufgrund des verhältnismäßig großen Abstands übergeordneter Straßen zum Seeufer und des Fehlens lärmender Motorboote auf dem See zeichnen sich die Uferbereiche im Naturschutzgebiet durch eine weitgehende Lärmfreiheit aus. Auch die Konzentration von Freizeitnutzungen (Bade- und Campingplätze) auf einige Bereiche fördert diese Situation. Eine Ausdehnung der Freizeitaktivitäten sowie der häufige Einsatz von Motorbooten würde dieses Schutzziel gefährden.*

- **Bewahrung der für den Irrsee typischen Seeuferlandschaft, geprägt durch extensiv bewirtschaftete Streuwiesen und kleinere Gehölzstrukturen sowie Verlandungsbereiche. Wesentlich in Hinblick auf das Landschaftsbild ist Bewahrung eines möglichst störungsarmen, naturnahen und raumtypischen Erscheinungsbildes dieser Uferzonen.**

*Bauliche Maßnahmen im ufernahen Bereich sowie Nutzungsänderungen zur Förderung von Freizeitaktivitäten, geländegestaltende Maßnahmen innerhalb dieser Zonen sowie die Lagerung von Booten und Surfbrettern vermögen das lokale Landschaftsbild maßgeblich zu beeinträchtigen.*

- **Gewährleistung der Sicherung der günstigen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), welche die Grundlage für die Nominierung des Natura 2000-Gebietes „Mooswiesen am Irrsee“ (FFH-Gebiet, AT3141000) gebildet haben oder die Verbesserung von Erhaltungszuständen der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten in Bereichen des Gebietes, in denen sie nicht als „günstig“ einzustufen sind.**

*Voraussetzung für den günstigen Erhaltungszustand einer Art ist das Vorhandensein eines genügend großen und standortscharakteristischen Lebensraumes, um langfristig das Überleben der Populationen der Arten und der flächigen Ausbreitung der Lebensraumtypen zu sichern. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten darf nicht abnehmen und die Art muss ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden und langfristig auch weiterhin bilden können*

##### **5. Anpassung gestatteter Eingriffe:**

a. Die gestatteten Eingriffe des § 2 Z 1 – 3 sowie 5 der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ wurden für die § 2 Z 3, 5, 7, 8 der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“, LGBl. Nr. 41/2002 idF LGBl. Nr. 94/2006, auf Grundlage systematischer und sprachlicher Überlegungen zum Zwecke einer Einheitlichkeit der Rechtssetzung abgeändert und vorangestellt.

b. Beim gestatteten Eingriff des § 2 Z 4 der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ kommt es im Verhältnis zu § 2 Z 1 der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“, LGBl. Nr. 41/2002 idF LGBl. Nr. 94/2006, aus ökologischen Gründen zur Verlegung des Mahdtermins um zwei Wochen nach hinten auf den 1. August jeden Jahres. Der bisher festgelegte Termin des jeweiligen Jahres birgt den naturschutzfachlichen Nachteil, dass die Samenreife mancher Pflanzen sowie die Entwicklungszyklen mancher Insektenarten, denen die Niedermoor- und Streuwiesen als Lebensraum dienen, beeinträchtigt werden können. Hinsichtlich

der das Naturschutzgebiet als Lebens- und Fortpflanzungsraum nutzenden Wiesenbrutvogelarten ist der landesweit stark gefährdete Große Brachvogel hervorzuheben, für welchen dieses Gebiet einer der letzten Rückzugsräume in Oberösterreich darstellt. Erfahrungen der vergangenen Jahre und Besprechungen mit Grundeigentümern haben zudem gezeigt, dass die Absicherung der Flächenbewirtschaftung auch mit dieser maßvollen Rückverlegung des frühestens möglichen bzw. gestatteten Mahdzeitpunkts gewährleistet werden kann, da dies vielfach ohnehin der gängigen Praxis entspricht.

c. Der gestattete Eingriff des § 2 Z 6 der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ wurde rein sprachlich für die § 2 Z 2 der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“, LGBl. Nr. 41/2002 idF LGBl. Nr. 94/2006, angepasst. Im Verhältnis der Anlage der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung zu den Anlagen der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung zueinander wird ersichtlich, dass ein Teil der bisher in der Anlage gekennzeichneten Entwässerungsgräben in den Anlagen zur geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung nicht mehr angeführt wird, wobei dies nur jene Teilbereiche betrifft, die gleichzeitig auch Teil des bestehenden Natura-2000 und geplanten Europaschutzgebiets „Mooswiesen am Irrsee“ sind. Dies ist naturschutzfachlich zu begründen als insbesondere auch dort Niedermoor-Lebensraumtypen ausgebildet als auch Vorkommen der Art „Firnisländisches Sichelmoos“ vorzufinden sind, deren günstiger Erhaltungszustand nach Maßgabe der FFH-Richtlinie zu bewahren ist. Eine ganzjährige Entwässerung dieser Bereiche konterkariert diese zwingende Zielsetzung, da eine Stabilisierung des Wasserhaushaltes maßgeblich fachlich zum Erhalt der Niedermoor-Lebensraumtypen erforderlich ist und sind dauerhaft anhaltende Entwässerungen demzufolge zu vermeiden bzw. auf ein moorkundlich vertretbares Maß zu reduzieren. Gerade in diesem Bereich ist daher der Einbau regulierbarer Staubawerke zu forcieren, weshalb eine Instandhaltung dieser nun nicht mehr in den Anlagen gekennzeichneten Entwässerungsgräben dennoch noch nach Maßgabe der § 2 Z 7 und 8 der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ möglich sein wird.

d. Der gestattete Eingriff des § 2 Z 7 der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ steht vor dem Hintergrund, dass seitens der für den Vollzug des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung im Rahmen des Schutzgebietsmanagements beabsichtigt ist LiegenschaftseigentümerInnen im Naturschutzgebiet nach entsprechender moorfachlicher Standortbeurteilung den Einbau von regulierbaren Stauwerken in rechtmäßig bestehende Entwässerungsgräben anzubieten. Entscheidet sich ein Liegenschaftseigentümer für einen solchen Einbau, so ist eine Instandhaltung dieser durch regulierbare Stauwerke eingestauten, rechtmäßig bestehenden, Entwässerungsgräben bis zu einer Tiefe von 40 cm zwischen dem 15. Oktober und dem 15. März aus naturschutzfachlicher

Sicht ohne Abstimmungsbedürfnis mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung möglich und wird den landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen entsprochen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass dadurch auch dem Schutzzweck des geplanten neuen Natur- wie auch Europaschutzgebietes Rechnung getragen werden kann, als in dem außerhalb der Zeit der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung gelegenen Zeitraum für die bestehenden Niedermoor-Lebensraumtypen und auch für die Lebensansprüche der Art „Firnisländisches Sichelmoos“ durch regulierbare Stauwerke die Stabilisierung des Wasserhaushaltes im Irrsee-Moorgebiet sichergestellt wird.

e. Der gestattete Eingriff des § 2 Z 8 der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ deckt einerseits den Zeitraum bis zum Einbau von regulierbaren Stauwerken in rechtmäßig bestehende Entwässerungsgräben ab, andererseits auch rechtmäßig bestehende Entwässerungsgräben betreffend derer sich ein Eigentümer gegen den Einbau eines solchen Stauwerks entschieden hat. Dem Schutzzweck des geplanten neuen Natur- wie auch Europaschutzgebiets ist in diesen Fällen insofern Rechnung zu tragen, als eine Instandhaltung von nicht durch regulierbare Stauwerke eingestauten, rechtmäßig bestehenden Entwässerungsgräben lediglich im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung vorgenommen werden kann. Weitergehend wird die Herstellung dieses Einvernehmens insbesondere von einer moorkundigen Beurteilung des Einzelfalles in Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkung einer Grabenräumung/-instandhaltung auf die betroffenen Lebensraumtypen und/oder Arten durch einen geeigneten Sachverständigen abhängen, was gerade auch vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Erhaltungspflicht der FFH-Schutzgüter zu begründen ist.

f. Der gestattete Eingriff des § 2 Z 9 der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ berücksichtigt die landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen insbesondere vor dem Hintergrund der bäuerlichen Praxis und bringt diese mit den naturschutzrechtlichen Erhaltungspflichten in Einklang. Durch eine Vielzahl an Abstimmungsgesprächen mit Vertretern der Landwirtschaft wurde der örtlich übliche Zeitrahmen für eine zeitbefristete Öffnung der regulierbaren Stauwerke innerhalb eines dafür festgelegten Zeitraumes zwischen dem 15. Juli und dem 15. Oktober eines jeden Jahres erhoben, um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Mahd samt Abtransport des Mähguts) auch weiterhin zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund des naturschutzfachlichen Erfordernisses, den Wasserhaushalt im Gebiet außerhalb der Mahdzeit möglichst zu stabilisieren, sind die Einstauverschlüsse der regulierbaren Stauwerke unmittelbar nach dem erfolgten Abtransport des Mähguts wieder zu schließen (lit a) und ist die Öffnungszeit in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen grundsätzlich so kurz als möglich zu halten (lit b). Die maximale Öffnungszeit darf vier Wochen jedenfalls nicht überschreiten und ist dieser

Zeitraumen auch für die übliche Form der bäuerlichen Bewirtschaftung vor Ort angemessen. Nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Herstellung des Einvernehmens mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, zeitgerecht vor Überschreitung der maximalen Öffnungszeit, ist diese maximale Öffnungszeit auf Grundlage einer Beurteilung des Einzelfalls durch einen geeigneten Sachverständigen erstreckbar. Diese Einzelfallprüfung begründet sich insbesondere in der unionsrechtlichen Erhaltungspflicht der FFH-Schutzgüter. Als begründeter Ausnahmefall wird jedenfalls der unverschuldete Eintritt eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses zu verstehen sein.

g. Der gestattete Eingriff des § 2 Z 10 der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ wurde anstelle des § 2 Z 11 der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“, LGBl.Nr. 41/2002 idF LGBl.Nr. 94/2006, auf Grundlage systematischer und sprachlicher Überlegungen zum Zwecke einer Einheitlichkeit der Rechtssetzung eingepflegt.

h. Der gestattete Eingriff des § 2 Z 11 der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ ersetzt § 2 Z 4 und 5 der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“, LGBl.Nr. 41/2002 idF LGBl.Nr. 94/2006, auf Grundlage systematischer und sprachlicher Überlegungen zum Zwecke einer Einheitlichkeit der Rechtssetzung. Insofern die neue Regelung inhaltlich unverändert den bisherigen Bestimmungen nachgeht. Bei wörtlicher Interpretation des § 2 Z 11 der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ umfasst die „*Errichtung jagdlicher Einrichtungen*“ die „*Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen*“; kann eine Errichtung schließlich nur eine Entstehung einer bisher nicht vorhandenen jagdlichen Einrichtung sein.

i. Durch § 2 Z 12 der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ werden *Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung* sprachlich abweichend zu § 2 Z 6 der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“, LGBl.Nr. 41/2002 idF LGBl.Nr. 94/2006, gestattet. Dies vor dem Hintergrund, dass sich die fachlichen Anforderungen und insb. Möglichkeiten an Probenentnahmen und wissenschaftlichen Projekten in Schutzgebieten weiterentwickelt haben. Insbesondere in Moor-Schutzgebieten kann im Rahmen wissenschaftlicher Projekte bzw. zur Probenentnahme der Einsatz und Verbleib von Material – etwa von Messsonden – ebenso erforderlich werden wie das Betreten und Befahren oder Überfliegen (beispielsweise mit Drohnen).

j. In § 2 Z 13 der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ werden hinkünftig *Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender*

*Einrichtungen und Anlagen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung gestattet. Dieser gestattete Eingriff bezieht sich daher bei gleichbleibendem Normverständnis zusätzlich auch auf Instandsetzungsmaßnahmen und wird diese Formulierung aus Gründen Einheitlichkeit der Rechtssetzung gewählt. Weitergehend sind § 2 Z 6 – 8 der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ als lex specialis zu § 2 Z 13 zu verstehen. Als im Schutzgebiet vorkommende Einrichtungen und Anlagen sind insbesondere die nach § 2 Z 2 betretbaren Wege und zu verstehen.*

k. Von einem rechtmäßigen Bestand im Sinne der § 2 Z 7, 8 und 13 der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ ist dann auszugehen, wenn keine Genehmigungspflicht gegeben ist, ein „Altbestand“ vorliegt oder dafür eine rechtskräftige naturschutzbehördliche Genehmigung vorliegt. Die Beantwortung der Frage, ob ein rechtmäßiger Bestand vorliegt, erfordert eine differenzierte Betrachtung im Einzelfall. Unter einem „Altbestand“ ist eine Maßnahme zu verstehen, die bereits vor Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Genehmigungspflicht gesetzt wurde und seither unverändert andauert (vgl. etwa die Erkenntnisse nach ständiger Rechtsprechung des VwGH: VwGH 25.11.2015, ZI. 2012/10/0106, VwGH 18.02.2015, ZI. 2012/10/0194, VwGH 17.12.2014, 2012/10/0069, VwGH 24.07.2013, ZI. 2012/10/0065, VwGH 29.01.2009, ZI. 2005/10/0004, VwGH 31.03.2003, ZI. 2002/10/0121 mwN). Von einer wesentlichen Änderung ist schon nach § 58 Oö. NSchG 2001 dann zu sprechen, wenn eine solche Abweichung für sich betrachtet bewilligungspflichtig gewesen wäre. Eine Neuerrichtung (etwa nach Abriss) stellt nach Rechtsprechung des VwGH keinen unveränderten Bestand dar, womit die Qualifikation einer neu errichteten Anlage als „Altbestand“ zu verneinen ist (vgl. VwGH 3.11.2008, 2007/10/0141, 25.2.2003, 2001/10/0109).

Nach VwGH 22.12.2003, 2003/10/0195 kann betreffend Anlagen im 500m Seeuferschutzbereich des Irrsees geschlussfolgert werden, dass alle – auch ohne behördliche Feststellung im Sinne des § 9 Abs. 1 OÖ NSchG – Anlagen als „Altbestand“ zu qualifizieren sind, die vor dem 18. Oktober 1940, das ist der Tag des erstmaligen Inkrafttretens eines dem § 9 Abs. 1 Oö. NSchG entsprechenden Verbotes, errichtet wurden und nach den obenstehenden Ausführungen unverändert bestehen (vgl. § 2 der Verordnung über den Seen-Landschaftsschutz vom 8. Oktober 1940, Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 62/1940).

l. Der Entfall des § 2 Z 9 der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“, LGBl. Nr. 41/2002 idF LGBl. Nr. 94/2006 begründet sich einerseits im Praktischen, da in den vergangenen etwa 22 Jahren nie ein Moorlehrpfad gebaut oder auch nur andiskutiert wurde, andererseits im Umstand, dass vor den unionsrechtlichen Erhaltungspflichten unter

Berücksichtigung des hohen naturschutzfachlichen Stellenwerts der Niedermoorlebensräume ein allfälliger Moorlehrpfad eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets und der Schutzgüter zur Folge haben kann. Ein allfälliges solches Projekt ist daher ohnehin in einem allfälligen Bewilligungsverfahren nach § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 zu beurteilen.

## **6. Gestatte Eingriffe:**

Jedenfalls folgende Maßnahmen, die im Sinne der berechtigten Nutzungsinteressen festgestellt wurden, führen zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Schutzgüter im Naturschutzgebiet „Irrsee-Moore“ sowie des Schutzzweckes und der Schutzgüter im nominierten Natura 2000-Gebiet „Mooswiesen am Irrsee“ (AT 3141000) und sollten daher als gestattete Eingriffe genannt werden:

1. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, von diesen beauftragte Personen sowie durch sonstige Berechtigte im Rahmen der gestatteten Nutzungen;
2. das Betreten der in den Anlagen gekennzeichneten Wege;
3. das Befahren im Rahmen der gemäß Z 4 bis 10 erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
4. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd der Streuwiesen ab 01. August jeden Jahres samt Abtransport des Mähguts;
5. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
6. die Instandhaltung von in den Anlagen gekennzeichneten Entwässerungsgräben bis zu einer Tiefe von 40 cm zwischen dem 15. Oktober und dem 15. März sowie von Vorflutgräben in diesem Zeitraum bis zu einer Tiefe von 40 cm, wobei in Abhängigkeit von der Lage der einmündenden Rohrleitungen oder Entwässerungsgräben in deren unmittelbaren Mündungsbereich die Grabenräumung zum Zweck der Abflusertüchtigung in Abhängigkeit von der Geländeneigung auch tiefer erfolgen kann;
7. die Instandhaltung von durch regulierbare Stauwerke eingestauten, rechtmäßig bestehenden Entwässerungsgräben bis zu einer Tiefe von 40 cm zwischen dem 15. Oktober und dem 15. März;
8. die Instandhaltung von nicht durch regulierbare Stauwerke eingestauten, rechtmäßig bestehenden Entwässerungsgräben bis zu einer Tiefe von 40 cm zwischen dem 15. Oktober und dem 15. März sowie von Vorflutgräben in diesem Zeitraum bis zu einer Tiefe von 40 cm, wobei in Abhängigkeit von der Lage der einmündenden Rohrleitungen oder Entwässerungsgräben in deren unmittelbaren Mündungsbereich die Grabenräumung zum Zweck der Abflusertüchtigung in Abhängigkeit von der Geländeneigung auch tiefer erfolgen kann jeweils im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;

9. das Öffnen der regulierbaren Stauwerke im Zeitraum zwischen 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres zum Zweck der Durchführung der Mahd samt Abtransport des Mähguts, wobei
  - a) die Einstauverschlüsse unmittelbar nach dem erfolgten Abtransport des Mähguts wieder zu schließen sind,
  - b) die Öffnungszeit in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen so kurz als möglich, jedoch jedenfalls unter vier Wochen zu halten und nur in begründeten Ausnahmefällen zeitgerecht vor Überschreitung der maximalen Öffnungszeit das Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung herzustellen ist;
10. die Räumung der Zeller Ache im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
11. die rechtmäßige Ausübung der Jagd zwischen dem 1. August und dem 15. März jeden Jahres sowie datumsunabhängig das Betreten zum Zweck der Nachsuche; ausgenommen davon sind die Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie die Wildfütterung;
12. Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
13. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und Anlagen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
14. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.